

FÉLICIE SCHNEIDER

Die Leistungsverfügung  
im niederländischen,  
deutschen und europäischen  
Zivilprozessrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

291

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

291

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Félicie Schneider

Die Leistungsverfügung  
im niederländischen, deutschen und  
europäischen Zivilprozessrecht

Mohr Siebeck

*Félicie Schneider*, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaften in Kiel, Liège und Maastricht; Referendariat beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg mit Stationen in Hamburg, Berlin und Brüssel; Richterin in Hamburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-152167-6

ISBN 978-3-16-151992-5

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich November 2011 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, der mein Studium von Beginn an begleitet, die Dissertation angeregt und sie in bemerkenswerter Geschwindigkeit und mit großer Sorgfalt korrigiert hat. Die Arbeit an seinem Lehrstuhl und die Teilnahme an seinem Mitarbeiterseminar haben meine Begeisterung für zivilprozessuale Fragestellungen im internationalen Kontext geweckt, die ich während eines Aufenthaltes an der Universität Maastricht vertiefen konnte. Danken möchte ich außerdem Herrn Prof. Dr. Stefan Smid für die Erstellung des Zweitgutachtens. Für großzügige Unterstützung durch ein Stipendium bin ich dem Land Schleswig-Holstein zu Dank verpflichtet.

Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg konnte ich unter hervorragenden Bedingungen recherchieren. Die Aufnahme der Dissertation in die Studienreihe freut mich sehr. Hierfür danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow ganz besonders. Die Dissertation wird mit dem Fakultätspreis des Jahres 2012 der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ausgezeichnet. Dies empfinde ich als besondere Ehre.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern. Ihr Rückhalt bedeutet mir sehr viel. Den größten Anteil am Gelingen der Arbeit hat Kilian.

Hamburg, Januar 2013

Félicie Schneider



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX

Erster Teil: Einführung.....	1
A. Bedeutung des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes .....	1
B. Herausforderungen der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung .....	2
C. Interessenlage der Parteien .....	4
D. Entstehung des Art. 24 EuGVÜ .....	7
E. Streitfragen bei der Anwendung des Art. 24 EuGVÜ .....	10
F. Auslegung des Art. 24 EuGVÜ durch den EuGH .....	14
G. Umwandlung des Art. 24 EuGVÜ in Art. 31 EuGVO .....	21
H. Gang der Darstellung und Ziel der Untersuchung.....	25

Zweiter Teil: Das niederländische <i>kort geding</i> im Vergleich zu der deutschen Leistungsverfügung .....	27
A. Charakterisierung .....	28
B. Historische Wurzeln .....	30
C. Bedeutung .....	40
D. Gesetzliche Regelung .....	53
E. Abgrenzung zu anderen schnellen Verfahren .....	61
F. Verhältnis zur Hauptsache .....	67
G. Funktion im Vergleich zur Hauptsache .....	75
H. Gegenstand .....	82
I. Rolle des Richters.....	90
J. Zuständigkeit.....	93
K. Voraussetzungen.....	131
L. Verfahrensablauf .....	172
M. Entscheidung .....	198
N. Rechtsbehelfe .....	215



O. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen .....	226
P. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	230
Dritter Teil: Die Leistungsverfügung im europäischen Zivilprozessrecht .....	242
A. Internationale Zuständigkeit gemäß Art. 31 EuGVO .....	242
B. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO .....	373
C. Zusammenfassung .....	403
Anhang: Ausgewählte Vorschriften der niederländischen Zivilprozessordnung.....	410
Literaturverzeichnis .....	417
Sachverzeichnis .....	435

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Erster Teil: Einführung.....	1
A. Bedeutung des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes .....	1
B. Herausforderungen der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung .....	2
C. Interessenlage der Parteien .....	4
I.    Interessen des Antragstellers .....	4
II.   Interessen des Antragsgegners .....	6
D. Entstehung des Art. 24 EuGVÜ .....	7
E. Streitfragen bei der Anwendung des Art. 24 EuGVÜ .....	10
F. Auslegung des Art. 24 EuGVÜ durch den EuGH .....	14
I.    Die Entscheidung van Uden .....	15
1. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte.....	15
2. Vorabentscheidungsverfahren.....	16
II.   Die Entscheidung Mietz .....	18
1. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte.....	18
2. Vorabentscheidungsverfahren.....	19
G. Umwandlung des Art. 24 EuGVÜ in Art. 31 EuGVO .....	21
I.    Änderungsvorschlag der Kommission .....	21
II.   Änderungsvorschlag des Rates.....	22
III.  Einfluss der Entscheidungen van Uden und Mietz auf den Reformprozess.....	22
IV.  Transponierung des Art. 24 EuGVÜ in die EuGVO .....	23
H. Gang der Darstellung und Ziel der Untersuchung.....	25

Zweiter Teil: Das niederländische <i>kort geding</i> im Vergleich zu der deutschen Leistungsverfügung.....	27
A. Charakterisierung.....	28
I. Charakterisierung des <i>kort geding</i> .....	28
II. Charakterisierung der Leistungsverfügung .....	29
B. Historische Wurzeln .....	30
I. Entstehung des <i>kort geding</i> .....	30
1. Ursprung im französischen <i>référé</i> .....	31
2. Entwicklung des <i>kort geding</i> aus dem <i>référé</i> .....	33
3. Jüngere Entwicklung des <i>kort geding</i> .....	34
II. Entstehung der Leistungsverfügung .....	37
C. Bedeutung.....	40
I. Bedeutung des <i>kort geding</i> .....	40
1. Geringe Bedeutung in den Anfängen .....	41
2. Gründe für eine zunehmende Bedeutung.....	42
a) Änderung der Auslegung von Art. 292 WBRv aF.....	42
b) Ausdehnung der Lehre von der unerlaubten Handlung.....	43
c) Kodifizierung des Zwangsgeldes .....	44
d) Einführung der Prozesskostenhilfe .....	45
e) Einsatz bei Streiks und in gesellschaftlichen Notlagen .....	45
3. Große Bedeutung des heutigen <i>kort geding</i> .....	46
a) Quantitative Bedeutung .....	46
b) Qualitative Bedeutung .....	48
4. Zukünftige Bedeutung .....	50
II. Bedeutung der Leistungsverfügung .....	50
1. Quantitative Bedeutung .....	51
2. Qualitative Bedeutung .....	52
D. Gesetzliche Regelung.....	53
I. Gesetzliche Regelung des <i>kort geding</i> .....	53
1. Grundregeln in Art. 254–259 WBRv.....	53
2. Spezialregelungen.....	56
3. Anwendbare Regelungen des ordentlichen Verfahrens.....	57
II. Keine gesetzliche Regelung der Leistungsverfügung.....	59

E.	Abgrenzung zu anderen schnellen Verfahren .....	61
I.	Abgrenzung des <i>kort geding</i> zu anderen schnellen Verfahren....	61
1.	Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Art. 223 WBRv .....	61
2.	Verkürzung des Verfahrens gemäß Art. 117 WBRv .....	64
II.	Abgrenzung der Leistungsverfügung zu anderen schnellen Verfahren.....	64
1.	Mahnverfahren .....	64
2.	Urkundenverfahren.....	65
3.	Bagatellverfahren .....	66
F.	Verhältnis zur Hauptsache .....	67
I.	Verhältnis des <i>kort geding</i> zur Hauptsache.....	67
1.	Formelle Akzessorietät .....	67
a)	Keine Pflicht zur Klageerhebung in der Hauptsache in den Grundfällen des Art. 254 WBRv .....	67
b)	Pflicht zur Klageerhebung in der Hauptsache in den Sonderfällen des Art. 260 WBRv aF.....	68
2.	Materielle Akzessorietät .....	69
a)	Ersatz des Hauptsacheverfahrens durch das <i>kort geding</i> ...	69
b)	Eigenständigkeit des <i>kort geding</i> neben dem Hauptsacheverfahren.....	70
c)	<i>Kort geding</i> als Vorbereitung der Hauptsache .....	70
d)	Beurteilung .....	71
II.	Verhältnis der Leistungsverfügung zur Hauptsache.....	72
1.	Formelle Akzessorietät .....	72
2.	Materielle Akzessorietät .....	73
G.	Funktion im Vergleich zur Hauptsache .....	75
I.	Funktion des <i>kort geding</i> .....	75
1.	Vorläufige Entscheidung in dringenden Fällen .....	75
2.	Problem der Verdrängung der Hauptsache .....	76
II.	Funktion der Leistungsverfügung.....	79
H.	Gegenstand.....	82
I.	Gegenstand von <i>korte gedingen</i> .....	82
II.	Gegenstand von Leistungsverfügungen .....	85
I.	Rolle des Richters.....	90
I.	Rolle des Richters beim <i>kort geding</i> .....	90
II.	Rolle des Richters bei der Leistungsverfügung.....	93

J. Zuständigkeit.....	93
I. Zuständigkeit für <i>korte gedingen</i> .....	93
1. Internationale Zuständigkeit .....	93
a) Staatsverträge und EU-Verordnungen.....	94
b) Autonomes Recht.....	95
aa) Bestimmung der internationalen Zuständigkeit	
bis Ende 2001 .....	95
(1) Forum acti.....	96
(2) Doppelfunktionale Anwendung der Regelungen	
zum ordentlichen Verfahren .....	98
(3) Gerichtsstandsvereinbarungen .....	99
(4) Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit.....	104
bb) Bestimmung der internationalen Zuständigkeit	
seit Anfang 2002 .....	105
(1) Internationale Zuständigkeit für einstweilige	
Maßnahmen gemäß Art. 13, 1 ff. WBRv.....	106
(2) Vorstellung der Art. 1 ff. WBRv.....	106
2. Sachliche Zuständigkeit.....	114
a) Zuständigkeit des <i>voorzieningen</i> -Richters .....	117
b) Zuständigkeit des Kantonrichters .....	119
3. Örtliche Zuständigkeit .....	122
II. Zuständigkeit für Leistungsverfügungen .....	124
1. Internationale Zuständigkeit .....	124
2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit .....	130
K. Voraussetzungen.....	131
I. Voraussetzungen des <i>kort geding</i> .....	131
1. Allgemeine Voraussetzungen gemäß Art. 254 und	
256 WBRv.....	133
a) Geeignetheit des Rechtsstreits für das <i>kort geding</i> .....	133
aa) Ursachen fehlender Geeignetheit .....	134
bb) Rechtsfolge fehlender Geeignetheit .....	135
b) Eilbedürftigkeit .....	136
aa) Inhaltliche Anforderungen .....	137
bb) Prozessuale Anforderungen .....	140
c) Abwägung der Parteiinteressen.....	141
aa) Zulässigkeit der Abwägung .....	142
bb) Faktoren der Abwägung.....	143
(1) Parteiinteressen .....	143
(2) Interessen Dritter und der Allgemeinheit .....	145
(3) Beurteilung des zugrunde liegenden	
Rechtsverhältnisses .....	146

cc) Ergebnis der Abwägung.....	146
d) Vorläufigkeit der Maßnahme.....	151
2. Besondere Voraussetzungen bei Geldforderungen .....	152
a) <i>Kort geding</i> für Geldforderungen .....	152
aa) Zulässigkeit des <i>kort geding</i> für Geldforderungen ....	153
bb) Voraussetzungen des <i>kort geding</i> für	
Geldforderungen.....	154
(1) Bestehen der Forderung.....	156
(2) Eilbedürftigkeit .....	157
(3) Abwägung.....	159
(4) Vorläufigkeit.....	163
(5) Nebenforderungen.....	163
b) Inkasso- <i>kort geding</i> .....	164
II. Voraussetzungen der Leistungsverfügung .....	166
1. Verfügungsanspruch .....	166
2. Verfügungsgrund.....	168
L. Verfahrensablauf .....	172
I. Verfahrensablauf bei einem <i>kort geding</i> .....	173
1. Einleitung des Verfahrens.....	174
a) Regelmäßiger Beginn mit einer <i>dagvaarding</i> .....	174
b) Inhalt der <i>dagvaarding</i> .....	177
2. Verhandlung .....	179
a) Prozessvertretung.....	179
b) Vornehmlich mündliche Darlegung des Falles.....	181
c) Beweisaufnahme .....	184
d) Beteiligung Dritter am Verfahren .....	187
e) Ausländisches Recht im <i>kort geding</i> .....	188
3. Schluss der Verhandlung und Urteilsverkündung.....	189
II. Verfahrensablauf bei einer Leistungsverfügung .....	191
1. Einleitung des Verfahrens.....	191
2. Verhandlung .....	192
a) Prozessvertretung.....	192
b) Mündliche Verhandlung.....	193
c) Beweisaufnahme .....	195
d) Streitgenossenschaft und Beteiligung Dritter.....	197
e) Ausländisches Recht bei der Leistungsverfügung .....	197
3. Abschluss des einstweiligen Erkenntnisverfahrens.....	198

M. Entscheidung .....	198
I. Entscheidung im <i>kort geding</i> .....	198
1. Inhalt im <i>kort geding</i> erlassener einstweiliger Maßnahmen .....	199
a) Regelfall vorläufiger Gebote oder Verbote .....	200
b) Problem endgültiger Entscheidungen .....	202
2. Verhältnis der <i>kort geding</i> -Entscheidung zum Hauptsacheurteil .....	203
a) Keine Rechtskraft von Entscheidungen im <i>kort geding</i> .....	204
b) Wirkung des Hauptsacheurteils auf die <i>kort geding</i> - Entscheidung .....	205
aa) Bestätigung der <i>kort geding</i> -Entscheidung durch das Hauptsacheurteil .....	205
bb) Divergenz von <i>kort geding</i> -Entscheidung und Hauptsacheurteil .....	206
(1) Außerkraftsetzung der <i>kort geding</i> -Entscheidung infolge anderslautenden Hauptsacheurteils .....	206
(2) Zeitpunkt der Außerkraftsetzung .....	206
(3) Verantwortlichkeit des Klägers für Nachteile wegen Vollstreckung der <i>kort geding</i> -Entscheidung .....	207
(4) Behandlung des aufgrund der <i>kort geding</i> - Entscheidung geschuldeten Zwangsgeldes .....	208
c) Wirkung der <i>kort geding</i> -Entscheidung auf das Hauptsacheurteil .....	209
aa) <i>Kort geding</i> -Entscheidung entgegen dem Hauptsacheurteil .....	210
bb) Erklärung des Hauptsacheurteils für vorläufig vollstreckbar über die Entscheidung im <i>kort geding</i> ..	211
II. Entscheidung bei der Leistungsverfügung .....	211
1. Inhalt der Leistungsverfügung .....	211
2. Verhältnis der Leistungsverfügung zum Hauptsacheurteil ..	213
N. Rechtsbehelfe .....	215
I. Rechtsbehelfe gegen <i>korte gedingen</i> .....	215
1. Besonderheiten im Instanzenzug des <i>kort geding</i> .....	216
2. Einzelne Rechtsmittel .....	218
a) Einspruch .....	219
b) Berufung .....	219
c) Revision .....	221
II. Rechtsbehelfe gegen Leistungsverfügungen .....	223

O. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen .....	226
I. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen in den Niederlanden .....	227
II. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen in Deutschland .....	229
P. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	230
I. Charakterisierung.....	230
II. Historische Wurzeln.....	231
III. Bedeutung.....	231
IV. Gesetzliche Regelung.....	231
V. Abgrenzung zu anderen schnellen Verfahren .....	232
VI. Akzessorietät .....	232
VII. Funktion .....	233
VIII. Gegenstand .....	233
IX. Rolle des Richters .....	234
X. Zuständigkeit .....	234
XI. Voraussetzungen.....	235
XII. Verfahren.....	238
XIII. Entscheidung .....	240
XIV. Rechtsbehelfe .....	241
XV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen .....	241

### Dritter Teil: Die Leistungsverfügung im europäischen Zivilprozessrecht .....

242

A. Internationale Zuständigkeit gemäß Art. 31 EuGVO .....	242
I. Einstweilige Maßnahmen in Art. 31 EuGVO.....	242
1. Anwendbarkeit der EuGVO auf einstweilige Maßnahmen ..	242
a) Persönliche und zeitliche Anwendbarkeit .....	242
b) Sachliche Anwendbarkeit .....	243
aa) Erfordernis einer Zivil- und Handelssache .....	243
bb) Feststellung einer Zivil- und Handelssache .....	245
(1) Die Entscheidung de Cavel I .....	246
(2) Die Entscheidung de Cavel II .....	246
(3) Die Entscheidung W./H. ....	248
(4) Die Entscheidung van Uden .....	250



2.	Definition einstweiliger Maßnahmen .....	254
a)	Sichernde und regelnde Maßnahmen .....	257
b)	Leistungsverfügungen .....	260
aa)	Rechtsprechung des EuGH .....	261
bb)	Auslegung .....	266
cc)	Bewertung .....	268
	(1) Einbeziehung zugunsten effektiven Rechtsschutzes .....	268
	(2) Kein Ausschluss aufgrund fehlender Vorläufigkeit .....	269
	(3) Kein Ausschluss aufgrund fehlender Eilbedürftigkeit .....	271
	(4) Risiken der Einbeziehung .....	273
3.	Voraussetzungen einstweiliger Maßnahmen .....	276
a)	Voraussetzungen des nationalen Rechts .....	276
b)	Voraussetzungen des EuGH .....	277
aa)	Einordnung der Voraussetzungen .....	278
bb)	Gewährleistung der Rückzahlung bei Leistungsverfügungen .....	280
	(1) Inhalt .....	281
	(2) Bewertung .....	287
II.	Gerichtsstände für den Erlass einstweiliger Maßnahmen .....	291
1.	Das zweispurige Zuständigkeitsystem im einstweiligen Rechtsschutz .....	291
a)	Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht .....	292
b)	Zweck der Zuständigkeitserweiterung .....	293
c)	Keine abschließende Zuständigkeitsregelung in Art. 31 EuGVO .....	295
d)	Keine Begründung der internationalen Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats .....	296
2.	Zuständigkeit der Gerichte der Hauptsache gemäß Art. 2 ff. EuGVO .....	297
a)	Zuständigkeit eines staatlichen Hauptsachegerichts .....	299
b)	Anhängigkeit der Hauptsache .....	303
aa)	Gegenwärtige oder potentielle spätere Anhängigkeit der Hauptsache .....	303
bb)	Konkurrierende Hauptsachezuständigkeiten .....	304
c)	Verhältnis zu anderen Zuständigkeiten .....	307
aa)	Zuständigkeit eines Gerichts der Hauptsache und Zuständigkeiten gemäß Art. 31 EuGVO .....	307
bb)	Hierarchie der verschiedenen Zuständigkeiten .....	309

3. Zuständigkeit sonstiger Gerichte nach nationalem Recht ....	312
a) Reichweite der Verweisung auf nationales Recht .....	312
aa) Eilgerichtsstände .....	315
bb) Hauptsachegerichtsstände .....	317
(1) Keine Prüfung der Zuständigkeit bei Anhängigkeit der Hauptsache .....	318
(2) Ermittlung des Gerichts der Hauptsache vor Anhängigkeit der Hauptsache .....	319
cc) Exorbitante Gerichtsstände .....	321
b) Restriktionen des EuGH für nationale Gerichtszuständigkeiten .....	327
aa) Reale Verknüpfung bei allen einstweiligen Maßnahmen .....	328
(1) Inhalt .....	328
(2) Folgen .....	335
(3) Bewertung .....	339
bb) Ortsbezug bei Leistungsverfügungen .....	343
(1) Betreffen von Vermögensgegenständen .....	344
(2) Vermögensgegenstände im örtlichen Zu- ständigkeitbereich des angerufenen Gerichts .....	348
(3) Vergleich des Ortsbezuges mit Art. 20 EheGVO .....	351
c) Eigener Regelungsvorschlag unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH .....	353
III. Weitere Aspekte der internationalen Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen .....	354
1. Gerichtsstandsvereinbarungen .....	354
2. Zuständigkeit durch rügelose Einlassung .....	359
3. Ausschließliche Zuständigkeiten .....	361
4. Folgen anderweitiger Rechtshängigkeit .....	362
a) Hauptsache und einstweilige Verfahren .....	363
b) Mehrere einstweilige Verfahren .....	368
5. Aufhebung einstweiliger Maßnahmen .....	371
B. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO .....	373
I. Voraussetzungen der Anerkennung einstweiliger Maßnahmen .....	374
1. Einstweilige Maßnahmen als Entscheidungen im Sinne von Art. 32 ff. EuGVO .....	376
2. Rechtliches Gehör .....	379
a) Die Entscheidung Denilauler .....	379
b) Folgen .....	381
c) Bewertung .....	382
d) Ausblick .....	385

3. Reale Verknüpfung, Gewährleistung der Rückzahlung und Ortsbezug.....	387
a) Die Entscheidung Mietz .....	388
b) Folgen .....	389
c) Bewertung.....	392
4. Keine unvereinbaren Maßnahmen.....	395
a) Die Entscheidung Italian Leather.....	396
b) Bewertung.....	397
II. Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung einstweiliger Maßnahmen .....	399
C. Zusammenfassung .....	403
I. Sachlicher Anwendungsbereich der EuGVO bei einstweiligen Maßnahmen.....	403
II. Begriff der einstweiligen Maßnahme.....	404
III. Gerichtsstände für den Erlass einstweiliger Maßnahmen .....	405
IV. Weitere Aspekte der internationalen Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen .....	407
V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung .....	408
 Anhang: Ausgewählte Vorschriften der niederländischen Zivilprozessordnung.....	 410
Literaturverzeichnis .....	417
Sachverzeichnis .....	435

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
Aant.	Aantekening
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend/ablehnender
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Acpc	Ancien code de procédure civile
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
aF	alte Fassung
afd.	afdeling
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der EG auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
AWB	Algemene wet bestuursrecht
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Brüssel I-VO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
Bull. ASA	Bulletin Association Suisse de l' Arbitrage
BV	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek
Cass.	Cour de Cassation
CEE	Communauté économique européenne
CJQ	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international, begründet von Clunet
CML Rev.	Common Market Law Review
Cpc	Code de procédure civile

CPR	Civil Procedure Rules
D.	Digesten
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DM	Deutsche Mark
ebd.	ebenda/ebendieser
EC	European Community
ecolex	ecolex - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheGVO	EG-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuBVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EuGFVO	EG-Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (Sammlung der Rechtsprechung des EuGH)
EuGVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	EG-Verordnung über Insolvenzverfahren
EurJLRef	European Journal of Law Reform
Eur. L. Rev.	European Law Review
EuUHVO	EG-Verordnung über Unterhaltssachen
EuVTVO	EG-Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	EG-Zustellungsverordnung
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
Ger. W.	Gerechtelijk Wetboek
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GGVO	EG-Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
GMVO	EG-Verordnung über die Gemeinschaftsmarke
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GW	Grondwet
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber, herausgegeben(e)
Hs.	Halbsatz
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen
I.C.J.	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IHR	Internationales Handelsrecht
ILA	International Law Association
Inl. opm.	Inleidende opmerking
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts
i.S.d./v.	im Sinne des/von
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
J.T.	Journal des tribunaux
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Union

LG	Landgericht
lit.	litera
Lloyd's MCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
L.O.P.J.	Ley Orgánica del Poder Judicial
LugÜ	Luganer (Parallel-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
Ncpc	Nouveau code de procédure civile
nF	neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJ	Nederlandse Jurisprudentie
NJB	Nederlands Juristenblad
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
NTBR	Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht
NTER	Nederlands Tijdschrift voor Europees Recht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
PatG	Patentgesetz
Pres.Rb.	President Rechtbank
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. crit. dr. int. priv.	Revue critique de droit international privé
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RO	Wet op de Rechterlijke Organisatie
Rs.	Rechtssache
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RvdW	Rechtspraak van de Week
RW	Rechtskundig Weekblad
S.	Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch

SortenSchG	Sortenschutzgesetz
Stb.	Staatsblad
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Suppl.	Supplement
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
TCR	Tijdschrift voor Civiele Rechtspleging
Trb.	Tractatenblad
TREMA	Tijdschrift voor de Rechterlijke Macht
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	und andere, unter anderem
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vzngr.	Voorzieningenrechter
WBRv	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPNR	Weekblad voor privaatrecht, notariaat en registratie
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yb. Eur. L.	Yearbook of European Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend(e)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. Archiv für Internationales Wirtschaftsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Randnummern ZZP International: Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts





## Erster Teil

# Einführung

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind ein fundamentales Element aller nationalen Prozessordnungen. Das Bedürfnis, einen drohenden Rechtsverlust in kurzer Zeit abwenden und eine Streitigkeit einer vorläufigen Lösung zuführen zu können, ist jeder Rechtsordnung immanent. Im niederländischen Recht heißt es hierzu: „Te trage rechtvaardigheid is geen rechtvaardigheid“<sup>1</sup> (zu schwerfälliger Rechtsschutz ist kein Rechtsschutz).

Der einstweilige Rechtsschutz schützt die subjektiven Rechte des Antragstellers durch eine grundsätzlich nur vorübergehend geltende gerichtliche Maßnahme vor irreparablen Nachteilen wegen der Dauer des Hauptsacheverfahrens, in dem eine endgültige Entscheidung ergeht.<sup>2</sup> Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes kann auch die Erbringung einer Leistung angeordnet werden.<sup>3</sup>

### A. Bedeutung des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes

Eine immer größere Rolle spielt der grenzüberschreitende einstweilige Rechtsschutz.<sup>4</sup> Die Anzahl grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten steigt mit der Zunahme der wirtschaftlichen Beziehungen im Binnenmarkt und der sonstigen Verbindungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Die Verwicklung in einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit löst bei der Mehrheit der EU-Bürger auch in Zeiten eines zusammenwachsenden

---

<sup>1</sup> Zitiert nach Rechtspleging Civiel en Bestuur 2008, S. 133 (<http://www.cbs.nl/NR/rdonlyres/259D2EB6-4D14-43E2-A07E-AE8ACB770A30/0/2010rechtsplegingcivielbestuur2008.pdf>).

<sup>2</sup> *Kofmel Ehrenzeller*, S. 271; *Weinert*, S. 132.

<sup>3</sup> *Kofmel Ehrenzeller*, S. 275.

<sup>4</sup> *Dedek*, EWS 2000, 246; *Hess*, Study No. JAI/A3/2002/02, 120; *Normand*, in: *Andolina*, Trans-national Aspects of Procedural Law, S. 1139, 1142; Special Eurobarometer 292 der Europäischen Kommission von April 2008, S. 2 ([http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/ebs/ebs\\_292\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_292_en.pdf)). Zu den wirtschaftlichen Hintergründen und Interessen *Koch*, in: *Heldrich/Kono*, Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, S. 85 f.

Europas noch besondere Befürchtungen aus.<sup>5</sup> Als Gründe hierfür werden die Unkenntnis der ausländischen Rechtsordnung und der Mentalität, sprachliche Barrieren, erhöhter logistischer Aufwand für die nicht im Gerichtsstaat ansässige Partei und höhere Kosten sowie mangelndes Vertrauen in das fremde Recht genannt.<sup>6</sup> Grenzüberschreitende Streitigkeiten können in der Tat inhaltlich anspruchsvoller und finanziell belastender sein. Vor allem aber sind Hauptsacheverfahren mit Auslandsbezug bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage und bis zur Durchsetzung gerichtlich bestätigter Rechtspositionen typischerweise zeitintensiver als rein innerstaatliche Verfahren. Dieser Umstand eröffnet das Einsatzfeld für den grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutz.<sup>7</sup>

Die Ausgestaltung des wegen seiner Erfüllungswirkung schlagkräftigsten Instruments des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes, der Leistungsverfügung, variiert in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen erheblich.<sup>8</sup> Aufgrund unterschiedlicher Traditionen und Praktiken zeigen sich einige Rechtsordnungen hier überaus großzügig, andere hingegen sehr zurückhaltend.<sup>9</sup> So sind etwa die Anforderungen an den Erlass einer Leistungsverfügung nach deutschem Zivilprozessrecht deutlich strenger als die Anforderungen an den Erlass eines niederländischen *kort geding*, welches als das dynamischste und liberalste einstweilige Verfahren in Europa<sup>10</sup> beschrieben wird.

## B. Herausforderungen der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung

Die Rechtsverfolgung über Staatsgrenzen hinweg kann den Rechtsstreit zeitlich langwieriger gestalten, weil sie die Beteiligten trotz einer inzwischen hohen Regelungsintensität im europäischen Zivilprozessrecht<sup>11</sup> und weitreichender Vereinheitlichungs- bzw. Harmonisierungsbestrebungen regelmäßig vor eine Fülle von Herausforderungen stellt.

Als erster Schritt ist zu ermitteln, welche Gerichte zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zivil- und Handelssachen aus Art. 2–31 der Europäischen

---

<sup>5</sup> Special Eurobarometer 292 der Europäischen Kommission, S. 33 (s. vorige Fn.).

<sup>6</sup> Special Eurobarometer 292 der Europäischen Kommission, S. 33.

<sup>7</sup> *Kofmel Ehrenzeller*, S. 275 f.

<sup>8</sup> *Stürner*, in: *Storme*, Procedural Laws in Europe, S. 143, 170 f.

<sup>9</sup> *Stürner*, aaO, S. 143, 171.

<sup>10</sup> *Kramer*, in: *Storme*, Procedural Laws in Europe, S. 305, 307.

<sup>11</sup> Überblick zur jüngeren Entwicklung des einheitlichen Justizraumes in Europa bei *Schack*, FS Leipold, S. 317 ff. und *Wagner*, NJW 2008, 2225 ff.

Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO)<sup>12</sup>, der Nachfolgerin des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)<sup>13</sup>, welche gegenwärtig grundlegend überarbeitet wird<sup>14</sup>. Ein geschickter Umgang mit diesen Regelungen eröffnet viele mögliche Gerichtsplätze.

Das international, sachlich und örtlich zuständige Gericht bestimmt anhand seines Internationalen Privatrechts, welches materielle Recht auf den grenzüberschreitenden Rechtsstreit anwendbar ist. Zu einheitlichen Ergebnissen innerhalb der Europäischen Union führen derzeit zum Beispiel die so genannte Rom I-Verordnung<sup>15</sup> für das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und die Rom II-Verordnung für das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.<sup>16</sup> Auch einige Richtlinien enthalten einzelne kollisionsrechtliche Vorschriften.<sup>17</sup> Folgt aus den jeweils herangezogenen Kollisionsnormen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts, dann muss dessen Inhalt geklärt werden.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“), ABl. EG 2001 L 12, S. 1 (in Kraft seit dem 1.3.2002, vgl. Art. 76), erstreckt auf Dänemark durch das Abkommen vom 19.10.2005 zwischen der EG und Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU 2005 L 299, S. 62), in Kraft seit 1.7.2007, ABl. EU 2007 L 94, S. 70.

<sup>13</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II 774 (in Kraft seit dem 1.2.1973, BGBl. II 60); Neufassung vom 29.11.1996, BGBl. 1998 II 1411 (in Kraft seit dem 1.1.1999, BGBl. II 419).

<sup>14</sup> Dazu der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der EuGVO vom 21.4.2009, KOM(2009) 174 endg.; Grünbuch zur Überprüfung der EuGVO vom 21.4.2009, KOM(2009) 175 endg.; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2010) 748 endg. ([http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/com\\_2010\\_748\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/com_2010_748_de.pdf)).

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008 L 177, S. 6. Die Verordnung ist am 17.12.2009 in Kraft getreten, vgl. Art. 29.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2007 L 199, S. 40. Die Verordnung ist am 11.1.2009 in Kraft getreten, vgl. Art. 32.

<sup>17</sup> So z.B. Art. 32 der Richtlinie 2002/83/EG vom 5.11.2002 über Lebensversicherungen (in Kraft seit dem 19.12.2002), ABl. EG L 345, S. 1–51 und Art. 3 Abs. 4, 12 Abs. 2, 16 der Richtlinie 2002/65/EG vom 23.9.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (in Kraft seit dem 9.10.2002), ABl. EG L 271, S. 16–24.

<sup>18</sup> Vgl. im autonomen deutschen Recht § 293 ZPO, der in Eilverfahren aber mit der Maßgabe einschränkend ausgelegt wird, dass das Gericht anhand der präsenten Erkenntnisquellen entscheiden kann und dass es dem Antragsteller obliegt, die Anwendbarkeit des für ihn güns-

Während des Verfahrens muss das zuständige Gericht unter Umständen den Rechtshilfeweg einschlagen, zum Beispiel bei der Zustellung von Schriftstücken oder im Rahmen der Beweisaufnahme. Der Vereinfachung des Rechtsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dienen die europäische Zustellungsverordnung<sup>19</sup> (EuZVO) und die europäische Beweisaufnahmeverordnung<sup>20</sup> (EuBVO). Die Zustellung von Schriftstücken von einem Mitgliedstaat in einen anderen kann allerdings im Einzelfall immer noch mehrere Monate in Anspruch nehmen.<sup>21</sup> Die reformierte EuZVO von 2007 verpflichtet die Empfangsstellen in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 zu einer Übermittlung der Schriftstücke binnen eines Monats nach Eingang. Diese Änderung lässt auf Verbesserungen hoffen.<sup>22</sup>

Gegenwärtig aber bleibt es noch bei der herausragenden Rolle, die einstweilige Maßnahmen wegen der Behändigkeit grenzüberschreitender Hauptsacheverfahren auf der internationalen Bühne spielen.

### C. Interessenlage der Parteien

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes können die Sach- und Rechtslage zwischen den Beteiligten kurzfristig gestalten und dazu beitragen, die Interessen von Gläubiger oder Schuldner zu wahren.

#### I. Interessen des Antragstellers

Sieht sich ein Gläubiger mit zahlungsunwilligen Schuldnern konfrontiert, hat er oftmals großes Interesse daran, kurzfristig einen Titel zu erlangen,

---

tigen Rechts glaubhaft zu machen, OLG Köln, Urt. v. 19.01.2007 – 6 U 163/06 (zitiert nach juris); OLG Frankfurt/Main NJW 1969, 991, 992; *Schack*, IPRax 1995, 158, 161. Letztlich steht es im richterlichen Ermessen, welche Mittel zur Feststellung ausländischen Rechts herangezogen werden. Von der Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, sofern eigene Erkenntnismöglichkeiten, zum Beispiel deutschsprachige Literatur zum ausländischen Recht, vorliegen, OLG Oldenburg, Urt. v. 11.10.2007 – 14 U 71/07 (zitiert nach juris).

<sup>19</sup> Seit dem 31.5.2001 galt die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2000 L 160, S. 37. An ihre Stelle trat mit Wirkung vom 13.11.2008 die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EU 2007 L 324, S. 79.

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 174, S. 1 (in Kraft seit dem 1.1.2004, vgl. Art. 24 Abs. 2).

<sup>21</sup> *Schack*, IZVR<sup>5</sup>, Rn. 674.

<sup>22</sup> Kritisch *Schack*, FS Leipold, S. 317, 327. Ausführlich zur reformierten Zustellungsverordnung *Sujecki*, NJW 2008, 1628 ff.

um seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen zu können. Verzögerte oder vollständig ausfallende Zahlungen führen gerade kleine und mittlere Unternehmen nicht selten in die Insolvenz. Je länger sich ein Hauptsacheverfahren verzögert, desto mehr steigt außerdem für den Gläubiger das Risiko irreversibler Veränderungen, welche die Entscheidung in der Hauptsache für ihn letztlich wirtschaftlich nutzlos werden lassen. In grenzüberschreitenden Angelegenheiten kommt zum Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Gefahr hinzu, dass der Schuldner sein Vermögen an einen für den Gläubiger nur schwer oder gar nicht erreichbaren Ort im Ausland transferiert.

Zur zeitnahen Sicherung und Durchsetzung gefährdeter Ansprüche müssen Gläubiger deshalb gerade in internationalen Streitigkeiten schnell und wirksam Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlangen können. Genügt es nicht, wie z.B. in Unterhaltssachen, dass ein Anspruch zunächst gesichert wird, so ermöglichen Leistungsverfügungen die vorläufige Erfüllung eines Anspruchs.

Viele Gläubiger ziehen ein Verfahren am eigenen Wohnsitz einem Verfahren am Wohnsitz des Schuldners vor, um die Schwierigkeiten eines Rechtsstreits im Ausland zu umgehen.<sup>23</sup> Andere international agierende Gläubiger wägen sorgfältig ab, welches Rechtsinstrument sich für sie als vorteilhaft erweist, damit sie schnell einen Titel in den Händen halten und sich etwaige Besonderheiten der jeweiligen Prozessordnung zu Nutze machen können. Da die Gerichte regelmäßig ihr eigenes Verfahrensrecht anwenden, kann sich eine taktisch getroffene Wahl des Gerichtsorts auf den Ausgang des Rechtsstreits auswirken. Besonderheiten können etwa hinsichtlich der zugelassenen Beweismittel, der Ausgestaltung der Dispositionsmaxime, der Rolle des Gerichts bei der Sachverhaltsaufklärung oder der Ausprägung des Schutzes von Amts-, Geschäfts- und Bankgeheimnis auftreten.<sup>24</sup> Die Folgen nationaler Unterschiede in der Rechtsanwendung wurden beispielsweise in dem Verfahren deutlich, das in die *Italian Leather*-Entscheidung des EuGH mündete. Dort hatte das Landgericht Koblenz den Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels Vorliegens eines Verfügungsgrundes abgelehnt. Das *Tribunale Bari* hingegen sah die Dringlichkeit als gegeben an und gab dem Antrag statt.<sup>25</sup>

Zu erreichen ist eine einstweilige Maßnahme an einem für den Antragsteller günstigen Gerichtsstand über die zentrale Vorschrift zur internationalen Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen im europäischen Zivilprozessrecht, Art. 31 EuGVO. Hiernach können

---

<sup>23</sup> Körner, FS Bartenbach, S. 401, spricht vom „Sog zum Heimatgericht“.

<sup>24</sup> Jametti Greiner, in: Spühler, Vorsorgliche Maßnahmen, S. 11, 14 f.

<sup>25</sup> EuGHE 2002, 4995 Rn. 18–23 – Italian Leather/WECO.